

Bekanntmachung

Auf Grund des § 18 der Satzung über die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Würzburg (Abfallwirtschaftssatzung – AWS) erlässt Das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg (KU) folgende Bekanntmachung:

I. Haushaltsübliche Menge

Haushaltsüblich sind folgende Mengen:

Sperrmüll	2 Kubikmeter
Altholz aus dem Innenbereich	2 Kubikmeter
Kunststoffe, soweit sie nicht von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 oder § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b AWS erfasst sind	2 Kubikmeter
Grüngut	1 Kubikmeter
Bauschutt	200 Liter
Sonstige Baustellenabfälle	200 Liter
Altpapier	500 Liter

II. Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen

Für die Anlieferung von Abfällen auf den Wertstoffhöfen und Kompostieranlagen gelten folgende Bestimmungen:

1. Es dürfen nur Abfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken oder sonstigen im Landkreis Würzburg gelegenen Grundstücken entsorgt werden.
2. Die unter Ziffer I. genannten Mengen gelten je Öffnungstag und Anlieferer. Teilabladerungen sind zulässig. Um feststellen zu können, ob die in Ziffer I genannten Mengen je Öffnungstag und Anlieferer erreicht werden, kann unwiderlegbar alternativ oder kumulativ auf die Person des Anlieferers, das anliefernde Fahrzeug oder die Art und Herkunft der angelieferten Abfälle abgestellt werden.
3. Abweichend von Ziffer I darf auf den Wertstoffhöfen Aalbachtal, Bärenental, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof, Taubertal und Wachtelberg Grüngut bis maximal 5 m³ angeliefert werden. Auf dem Wertstoffhof Wöllrieder Hof darf kein Grüngut angeliefert werden.
4. Problemmüll ist von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen zu übergeben. Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden vom KU bekannt gegeben. PU-Schaumdosen, Ölfilter, Fahrzeug- und Gerätebatterien dürfen auch auf dem Wertstoffhof angeliefert werden.
5. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal übt das Hausrecht aus und kann Anlieferer, die gegen die Bestimmungen der AWS, der Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder dieser Bekanntmachung verstoßen oder den Betrieb der Entsorgungseinrichtung in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen, aus der Einrichtung verweisen.
6. Vor der Abgabe der Abfälle sind diese dem Personal zu zeigen. Das Personal bestimmt dann, ob diese angenommen werden und in welche Behälter sie zu geben sind. Gebühren sind vor dem Befüllen der Behälter zu bezahlen. Befüllt der Anlieferer die Container ohne die Gegenstände vorher dem Personal gezeigt zu haben, ist das Personal berechtigt, die angelieferte Menge zu schätzen.

7. Bei den angelieferten Abfälle sind insbesondere folgende Maße zu beachten:

Sperrmüll und Kunststoffe, soweit sie nicht von § 4 Abs. 1 Ziff. 8 oder § 11 Abs. 2 Ziff. 3 Buchst. b AWS erfasst sind	<u>Maximal:</u> 1 m x 0,8 m bei massiven Teilen (z. B. Kunststofftank, Acrylbadewanne, Gartenteich, ...), 2 m x 1 m bei allen anderen Teilen
Grüngut	<u>Maximal:</u> 1,5 m Länge; Durchmesser von Ästen oder Zweigen maximal 15 cm

8. Die Abfälle sind nach Fraktionen getrennt und sortiert sowie ggf. zerlegt anzuliefern. Ein Zerlegen in der Entsorgungseinrichtung ist nicht zulässig.
9. Bei der Benutzung der Wertstoffhöfe, insb. beim Kfz-Verkehr und beim Befüllen der Container, ist umsichtig und vorsichtig vorzugehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Auf oder über Absturzsicherungen, Geländer, Fuß- und Kniestege und ähnliche Betriebsvorrichtungen darf nicht gestiegen oder geklettert werden; ebenso ist es verboten sich darüber zu beugen. In oder auf Container darf nicht gestiegen werden.
10. Sofern Anlieferer die Container falsch befüllen, haben sie auf Verlangen des Personals die Gegenstände wieder zu entfernen und in die richtigen Container zu geben. Ist dies aufgrund zwingender rechtlicher Bestimmungen (insb. Unfallverhütungsvorschriften) nicht möglich, so ist der Anlieferer zum Schadenersatz verpflichtet.
11. Nach Abgabe der Abfälle ist die Entsorgungseinrichtung umgehend zu verlassen.
12. Personen, die keine Abfälle anliefern oder sonstige satzungsgemäßen Dienstleistungen in Anspruch nehmen, dürfen die Entsorgungseinrichtung nicht betreten. Das Personal hat das Recht und die Pflicht, diese Personen umgehend der Entsorgungseinrichtung zu verweisen.
13. Mit der Annahme der Abfälle gehen diese in das Eigentum und den Besitz des KU über. Abweichend von Satz 1 wird das KU nicht Eigentümer und Besitzer, sondern lediglich Besitzdiener im Sinn des § 855 BGB für die jeweilige Entsorgungsfirma bei der Annahme von Starter- und Gerätebatterien, Leuchtstoffröhren und Lampen, PU-Schaum-Dosen und Ölfiltern.
14. Das Durchsuchen der Behälter sowie das Aussortieren und Entnehmen von Gegenständen ist verboten.
15. Minderjährige dürfen das Betriebsgelände nur in Begleitung und unter dauernder Beaufsichtigung einer aufsichtsberechtigten volljährigen Person betreten.
16. Auf dem gesamten Gelände gilt uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot.
17. Foto- und Filmaufnahmen von Personal, von Anlieferern, von Abfällen und von Abfallentsorgungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung zulässig.
18. Anlieferungen mit Gewerbefahrzeugen, bei denen die Vermutung besteht, dass der Abfall nicht von einem im Landkreis Würzburg gelegenen Grundstück stammt, dürfen nur erfolgen, wenn ein geeigneter Nachweis über die Herkunft des Abfalls erbracht wird. Des Weiteren ist auf Verlangen des KU ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen, dass die Abfälle nicht dem Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung unterliegen. Auf dem KWG-Kompostwerk Würzburg darf Grüngut nur mit Privatfahrzeugen (ohne jeglichen gewerblichen oder behördlichen Bezug) angeliefert werden.

19. Altholz im Sinn der Kategorie IV der Regelvermutung des Anhangs III der Altholzverordnung darf nur auf den Wertstoffhöfen Bärenthal, Gaubahn, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof, Südliches Maintal, Wachtelberg und Wöllrieder Hof angeliefert werden.
20. Bei der Anlieferung von Grüngut auf der Kompostieranlage Oberpleichfeld und im KWG-Kompostwerk Würzburg werden personenbezogene Daten erhoben; diese werden ausschließlich für die Identifikation des Anlieferers, dessen Anlieferberechtigung und für die Rechnungsstellung durch den Betreiber an das KU benötigt und verwendet. Bei der Anlieferung auf den Wertstoffhöfen dürfen personenbezogene Daten zur Feststellung der Anlieferberechtigung erhoben werden.

III. Anlieferung von Abfällen auf der Bauschuttdeponie Sellenberg (Kirchheim)

Für die Anlieferung von Abfällen auf der Bauschuttdeponie Sellenberg gelten folgende Bestimmungen:

1. Die unter Ziffer I. genannten Mengen gelten je Öffnungstag und Anlieferer. Teilabladungen sind zulässig.
2. Jede Anlieferung ist dem Deponiewart zu melden und zur Kontrolle zu zeigen. Der Deponiewart übt das Hausrecht aus; seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er kann Anlieferer, die gegen die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung, der Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder dieser Bekanntmachung verstoßen oder den Betrieb der Deponie in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen, aus der Deponie verweisen. Personen, die keine Abfälle anliefern dürfen die Deponie nicht betreten. Der Deponiewart hat das Recht und die Pflicht, diese Personen umgehend der Deponie zu verweisen.
3. Auf der Deponie darf nur inerte Bauschutt sowie Erdaushub abgelagert werden. Sämtliche Ablagerungen der genannten Abfallarten müssen die Zuordnungswerte des Anhangs 3 der Deponieverordnung für Deponien der Klasse 0 einhalten. Anlieferer sind verpflichtet, genaue Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen (Formular Anlieferungserklärung). Der Anlieferer hat die Einhaltung der Zuordnungswerte im Sinn von Satz 1 auf eigene Kosten, ggf. auch durch Vorlage und Aushändigung einer Analyse, nachzuweisen. Bei Anlieferungen von Abfällen, die nicht aus privaten Haushaltungen stammen, ist die Vorlage und Aushändigung eines analytischen Nachweises zwingend notwendig, ansonsten nur bei Anlieferungen, bei denen die Menge von 2 m³ überschritten wird.
4. Gebühren sind sofort und in bar zu begleichen. Dort ggf. vorgesehene Freimengen gelten nur für Abfallanlieferungen von einem im Landkreis Würzburg an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück.
5. Die Abfälle sind an dem vom Deponiewart festgelegten Ort abzulagern. Nicht zulässige Abfälle und Fremdstoffe sind vom Anlieferer unverzüglich und auf eigene Kosten zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Nach Ablagerung der Abfälle und ggf. Begleichung der Gebühren ist die Deponie unverzüglich zu verlassen.
7. Minderjährige dürfen die Deponie nur in Begleitung und unter dauernder Beaufsichtigung einer aufsichtsberechtigten volljährigen Person betreten. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art ist verboten. Auf dem gesamten Deponiegelände gilt uneingeschränktes Rauch- und Alkoholverbot. Foto- und Filmaufnahmen von Personal, von Anlieferern, von Abfällen und von Abfallentsorgungseinrichtungen sind nur mit Zustimmung der Betriebsleitung zulässig.

8. Bei der Benutzung der Deponie, insb. beim Kfz-Verkehr und beim Entladen, ist umsichtig und vorsichtig vorzugehen. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Personen verletzt und keine Gegenstände beschädigt werden. Die Nutzung des nicht asphaltierten Deponiebereichs durch Anlieferer erfolgt auf eigene Gefahr. Von Schüttkanten und sonstigen Geländekanten ist ein Abstand zu halten von mindestens 10 m.
9. Bei der Anlieferung werden personenbezogene Daten erhoben. Diese werden ausschließlich für die Identifikation des Anlieferers, dessen Anlieferberechtigung und eine etwaige Gebührenerhebung benötigt und verwendet.

IV. Elektro-Altgeräte

Für das Bringsystem gelten bei den Elektro-Altgeräten im Sinn des ElektroG folgende Bestimmungen:

1. Kühlgeräte und ölgefüllte Radiatoren, Bildschirme, Laptops, Monitore und TV-Geräte sowie Lampen-Leuchtmittel dürfen nur auf den Wertstoffhöfen Aalbachtal, Bärental, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof, Südliches Maintal, Wachtelberg und Wöllrieder Hof angeliefert werden.
2. Photovoltaikmodule dürfen nur auf den Wertstoffhöfen Aalbachtal, Bärental, Kiesäcker, Klingholz, Schleehof und Wachtelberg angeliefert werden.
3. Nachtspeicherheizgeräte dürfen nur bei der Fa. Preuer (Würzburg) oder der Fa. Fischer & Söhne (Würzburg) nach vorheriger schriftlicher Anmeldung beim KU abgegeben werden. Nachtspeicherheizgeräte müssen fachgerecht demontiert worden sein. Nicht nachweislich schadstofffreie Nachtspeicherheizgeräte müssen zusätzlich fachgerecht verpackt sein.
4. Alle anderen Elektro-Altgeräte dürfen auf allen Wertstoffhöfen angeliefert werden.
5. Einfach entnehmbare Batterien und Akkus müssen getrennt vom Elektroaltgerät und gegen Kurzschluss gesichert am Wertstoffhof angeliefert werden.
6. Beschädigte Akkus und Batterien mit einem Gesamtgewicht von über 500 g werden nicht angenommen.
7. Personenbezogene Daten sind vor der Entsorgung des Elektroaltgeräts in eigener Verantwortung zu löschen.

V. Bioabfall

Kein Bioabfall ist:

- Fäkalien, Tierkot (z.B. von Hunden und Katzen)
- Kleintierstreu
- Asche (auch Holzasche)
- Fisch- und Fleischreste, gekochter Küchenabfall, Eierschalen, Knochen und Fischgräten, Salatreste (mit Dressing)
- Tierkadaver und deren Teile
- Schlachtreste wie Innereien, Häute, Haare und Federn
- Staubsaugerbeutel, Kehricht und Staub
- Öle und Fette (z.B. Frittierfett)
- Plastik (auch keine umweltfreundlichen oder kompostierbaren Plastiktüten)
- Windeln- und Hygieneartikel (Taschentücher etc.)
- Zigarettenkippen und -asche
- Kataloge und Hochglanzpapier
- Haare
- Blumengebinde mit nichtorganischen Teilen (z.B. Styropor, Schaumstoff)
- Tierfutterreste mit Fleisch- und Fischbestandteilen
- Wurzelstöcke ab 25 cm Durchmesser
- Erde

VI. Problemmüll

Problemmüll ist insbesondere:

- Abbeizmittel
- Altöl, Ölfilter und sonstige ölhaltige Stoffe
- Fahrzeug- und Gerätebatterien
- Chemikalienreste
- Desinfektionsmittel
- Farb- und Lackreste (Lösungsmittelhaltig)
- Feuerlöscher
- Fotochemikalien
- Holzschutz- und Imprägnierungsmittel
- Klebstoffe mit Lösemitteln
- Nagellack und chemische Färbemittel
- Petroleum, Waschbenzin
- Pflanzenschutzmittel
- PU-Schaumdosen
- Putzmittelreste und WC-Reiniger
- Rostschutzmittel und -umwandler
- Säuren, Salze und Laugen
- Spraydosen mit Restinhalten oder Treibgasresten
- Terpentin und andere Lösungsmittel

Kein Problemmüll ist:

- Altmedikamente
- eingetrocknete Farben und Lacke (wasserlöslich)
- Dispersionsfarbe
- leere Spraydosen ohne Treibgasreste
- pinselreine Farb- und Lackdosen

VII. Abfallentsorgungsanlagen für die vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossenen Abfälle sowie für sonstige zulässige Selbstanlieferung

Für die vom Einsammeln und Befördern durch das KU ausgeschlossenen Abfälle (§ 4 Abs. 2 AWS) sowie für sonstige zulässige Selbstanlieferung (§ 17 AWS) stehen folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung, soweit diese im Einzelfall die hierfür notwendige Genehmigung besitzen und die Anlieferung den jeweiligen Vertrags- bzw. Benutzungsbedingungen entspricht:

- Straßenaufbruch, asbesthaltige Abfälle (außer Elektrospeicher-Heizgeräte), Bauschutt und Erdaushub:
- Deponie Hopferstadt des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Großraum Würzburg
- Landkreis Schweinfurt, Deponie Rothmühle, 97493 Bergtheim
- Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB)

- Asbesthaltige Elektrospeicher-Heizgeräte:
 - o Würzburg – Fa. Preuer
 - o Würzburg – Fa. Fischer & Söhne

- Sonstige , nicht verwertbare Baustellenabfälle, Styropor und Styrodur:
Müllheizkraftwerk des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Großraum Würzburg

- künstliche Mineralfaserabfälle:
Landkreis Schweinfurt, Deponie Rothmühle, 97493 Bergtheim

- Altholz:
 - o Kürnach – Fa. Haaf GmbH
 - o Würzburg – Fa. WRG
 - o Würzburg – Fa. Fischer & Söhne

- Für die Anlieferung von Grüngut stehen den Anschlusspflichtigen (neben den Wertstoffhöfen) folgende Abfallentsorgungsanlagen für die Selbstanlieferung im Sinne des § 17 Abs. 3 AWS zur Verfügung:
 - o Kompostieranlage Oberpleichfeld – Am Rothweg
 - o Kompostwerk Würzburg - Kitzinger Str. 60

VIII. Bereitstellung der Abfallbehältnisse

Über die Anforderungen des § 15 Abs. 8 AWS hinausgehend ist das KU berechtigt,

- den Ort festzulegen, an dem die Abfallbehältnisse bereit zu stellen sind, sowie
- die Art und Weise festzulegen, wie die Abfallbehältnisse bereit zu stellen sind.

Das KU kann insbesondere anordnen, dass die Abfallbehältnisse auf der gegenüberliegenden Straßenseite oder an zentralen Sammelplätzen bereit zu stellen sind.

Vierrädrige Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen mit der Feststellbremse gegen unbeabsichtigtes Rollen zu sichern; die Feststellbremse ist nach jeder Leerung auf Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Eventuelle Beschädigungen oder Fehlfunktionen sind unverzüglich dem KU zu melden.

Das KU ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen (§ 15 Abs. 8 AWS) bestimmte Straßen ganz oder streckenweise für nicht anfahrbar zu erklären; die betroffenen Gebührenpflichtigen und die betroffene Gemeinde sind darüber zu informieren.

IX. Abholung von Grüngut

Für die Abholung von Grüngut gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Abholung erfolgt in den Monaten März, April, Oktober und November.
2. Die Abholung muss mittels eines Erfassungsformulars beantragt werden. Antragsberechtigt ist jeder Landkreisbürger, der von einem Anschlusspflichtigen Grundstück erfasst ist (Hauptwohnsitz).
3. Es dürfen nur Abfälle von an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken entsorgt werden.
4. Die maximale Abholmenge beträgt 5 m³.
5. Die Abfälle sind an der Grundstücksgrenze gebündelt oder in Papiersäcken zur Abholung bereitzustellen.
6. Die Festlegung des Abholtermins erfolgt durch das KU.

X. Änderungsmeldungen

Gehen Änderungsmeldungen nach § 7 Abs. 1 AWS nach dem 15. des laufenden Monats beim KU ein, besteht ein Anspruch auf Vollzug der Änderung erst zum 01. des übernächsten Monats.

XI. Mengen- und Gewichtsbestimmungen

Wenn und soweit die Abfallwirtschafts- und die Abfallwirtschaftsgebührensatzung oder diese Bekanntmachung für die Abfallentsorgung oder die Gebührenerhebung die Bestimmung einer Menge oder eines Gewichts vorsieht, so ist der Abfallbesitzer bzw. der Anlieferer verpflichtet, einen geeigneten Nachweis für die Menge oder das Gewicht zu erbringen. Erfolgt dieser Nachweis nicht, so ist das KU zur sachkundigen Schätzung nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt.

XII. Datenschutz

Die zur Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen notwendigen Informationen werden vom KU auf der Homepage www.team-orange.info oder auf eine andere geeignete Art und Weise veröffentlicht.

XIII. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 01.01.2019 in Kraft, frühestens jedoch am Tag ihrer Bekanntmachung. Zugleich tritt die derzeit aufgrund der AWS geltende Bekanntmachung außer Kraft.

Würzburg, den 1.12.2018

Prof. Dr. Alexander Schraml
Vorstand